

Das Recht des Angeklagten, mit dem *Ziel* einer für ihn günstigeren Entscheidung Berufung einzulegen, ist Ausdruck seines Rechts auf Verteidigung. Die Ausübung dieses Rechts wäre beeinträchtigt, wenn der Angeklagte bei Berufungseinlegung damit rechnen müßte, unter Umständen sogar schwerer bestraft zu werden. Deshalb sieht § 285 für die Berufung und auch den Protest zugunsten des Angeklagten das Verbot der Straferhöhung vor. Selbst wenn die Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht ergibt, daß gegen den Angeklagten eine zu niedrige Strafe ausgesprochen wurde, darf nicht auf eine nach dem Gesetz an sich gebotene schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden. Das Verbot der Straferhöhung (*reformatio in peius*) schützt die Interessen des Angeklagten und gewährleistet, daß er ungehindert Berufung einlegen kann. Es gilt nicht nur, wenn das Rechtsmittelgericht selbst entscheidet, sondern auch, wenn nach Aufhebung und Zurückverweisung eine erneute Verhandlung und Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht stattfindet. Dem Verbot der Straferhöhung steht eine Änderung des Schuldanspruchs nicht entgegen, und zwar auch dann nicht, wenn der Schuldanspruch schwerwiegenderer Natur ist als bisher (z. B. anstelle fahrlässiger, vorsätzliche Körperverletzung).

Die Bestimmung, daß auch bei einem zuungunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegten Rechtsmittel zu dessen Gunsten entschieden werden kann, ergibt sich daraus, daß das Rechtsmittel nicht den Umfang des Rechtsmittelverfahrens bestimmt.

§286

Rücknahme und Verzicht

(1) Auf ein Rechtsmittel kann verzichtet werden; ein Rechtsmittel kann zurückgenommen werden.

(2) Wird ein Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zur Einlegung zurückgenommen, kann es nicht noch einmal eingelegt werden.

(3) Ein von dem Staatsanwalt zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die Rücknahme eines von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eingelegten Rechtsmittels. Handelt es sich um einen jugendlichen Angeklagten, ist auch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(4) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer besonderen schriftlichen Ermächtigung. Legt der Verteidiger eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten selbständig ein Rechtsmittel ein, kann er dieses nur mit Zustimmung des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten zurücknehmen.